

Antragsteller (Name, Vorname bzw. Unternehmensbezeichnung)		Geburtsdatum (TT/MM/JJJJ)		Betriebsnummer	
Ortsteil, Straße, Hs.-Nr.					
PLZ, Ort					
Telefon		Mobil-Tel.	Fax		E-Mail-Adresse

Eingangsstempel

**An das  
Amt für Ernährung,  
Landwirtschaft und Forsten (AELF)**

**Antrag  
auf Ausnahmegenehmigung zur Ausbringung von Wirtschaftsdünger tierischer Herkunft  
von bis zu 230 kg Gesamtstickstoff je ha und Jahr  
auf Grünland, Wechselgrünland und Feldgras gemäß § 4 Abs. 4 Düngeverordnung  
für das Jahr 2012**

Anlagen

Anlage 1 Zusatzblatt beantragte Flächen

Anlage 2 Hinweise zur Antragstellung

Erstantrag                       Folgeantrag

**1. Für folgende Flächen beantrage ich die Ausbringung von bis zu 230 kg/ha Gesamtstickstoff aus Wirtschaftsdüngern tierischer Herkunft**

Die Flächen sollen vom Vorjahr übernommen werden. Gegenüber dem Vorjahr werden folgende Änderungen beantragt:

Feldstücks- Nr.	FID <sup>1</sup>	falls <b>nicht</b> mehr beantragt bitte ankreuzen	beantragte Fläche Intensivgrünland/Ackergras	
			ha	ar
		<input type="checkbox"/>		
		<input type="checkbox"/>		
		<input type="checkbox"/>		
		<input type="checkbox"/>		
		<input type="checkbox"/>		
		<input type="checkbox"/>		
		<input type="checkbox"/>		
		<input type="checkbox"/>		
		<input type="checkbox"/>		
		<input type="checkbox"/>		
		<input type="checkbox"/>		
		<input type="checkbox"/>		

SMELF – L1/13-12.2011

<sup>1</sup> Flächenidentifikator des Feldstücks.



## 2. Nährstoffvergleiche, Düngeplan und Bodenuntersuchungen:

Die Nährstoffvergleiche der Vorjahre liegen bei

ja  nein

Der Düngeplan liegt bei

ja  nein

Bodenuntersuchung auf Stickstoff (Gesamtstickstoff) und Phosphat  
Datum der letzten Untersuchung für jede Fläche

Stickstoff \_\_\_\_ . \_\_\_\_ . \_\_\_\_

Phosphat \_\_\_\_ . \_\_\_\_ . \_\_\_\_

**Hinweis:** zum Zeitpunkt einer Kontrolle müssen für alle Bewirtschaftungseinheiten gültige Bodenuntersuchungen vorliegen.

Kontroll- und Bearbeitungsvermerke des AELF	Datum/NZ
<b>für Stickstoff liegt der Bilanzüberschuss</b> • im Vorjahr unter 70 kg/ha <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein wenn nein: • im Durchschnitt der letzten 3 Jahre unter 70 kg/ha <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	
<b>für Phosphat liegt der Bilanzüberschuss</b> • im Vorjahr unter 20 kg/ha P <sub>2</sub> O <sub>5</sub> <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein wenn nein: • im Durchschnitt der letzten 6 Jahre unter 20 kg/ha P <sub>2</sub> O <sub>5</sub> <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein wenn nein: Bodenuntersuchung aller Flächen im gewogenen Mittel (§ 6 DüV) < 20 mg P <sub>2</sub> O <sub>5</sub> /100 g Boden <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	
Düngeplan vorhanden: <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein Einhaltung der 230 kg/ha 170 kg-N Obergrenze laut Düngeplan <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	
<b>Bodenuntersuchungen:</b> • gültig bis mindestens 30.11.2012 <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein • neue Untersuchung während des Düngejahrs erforderlich <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein • Erstantragstellerregelung <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	
EDV-Erfassung am:	

## 3. Der Antragsteller verpflichtet sich, mit seiner Unterschrift folgende Auflagen einzuhalten:

### 3.1 für die beantragten Flächen:

- Nutzung als intensives Dauergrünland (Wiesen, Mähweiden), Wechselgrünland oder Ackergras (Standzeit von weniger als vier Jahren) mit mindestens vier Schnitten, bzw. mindestens drei Schnitten und Beweidung.
- Die Menge Wirtschaftsdünger tierischer Herkunft, die jedes Jahr, auch von den Tieren selbst ausgebracht wird, darf auf Intensivgrünland und Ackergras nicht mehr als 230 kg Stickstoff pro Hektar enthalten.
- Wechselgrünland und Ackergras darf nur im Frühjahr umgepflügt werden.
- Intensives Grünland umfasst weniger als 50 % Kleeanteil (max. 10% in der Ansaat- bzw. Nachsaatmischung) und keine angesäten sonstigen Leguminosen. Ackergras besteht aus reinen Gräsermischungen.
- Die Ausbringung flüssiger Wirtschaftsdünger mit Anteilen aus tierischer Herkunft erfolgt ausschließlich mit Schleppschlauch, Schleppschuh, Injektionsgeräten oder anderen verlustmindernden Ausbringverfahren.
- Vor der Grünland- bzw. Grasansaat im Herbst darf kein Wirtschaftsdünger tierischer Herkunft ausgebracht werden.

### 3.2 für den Gesamtbetrieb:

- Der Betrieb umfasst mehr als drei Großvieheinheiten, wobei mindestens zwei Drittel der Vieheinheiten Rinder sind.
- Führung von Nährstoffvergleichen, die der zuständigen Behörde für jedes Kalenderjahr bei der Antragstellung vorgelegt werden.
- Der Gesamtstickstoffeintrag muss dem Stickstoffbedarf der betreffenden Kultur entsprechen und das Stickstoffangebot des Bodens berücksichtigen.
- Bodenuntersuchungen auf Stickstoff (Gesamtstickstoff) und Phosphat für jede Fläche, die hinsichtlich des Fruchtwechsels und der Bodenmerkmale homogen ist, **mindestens alle vier Jahre** für jeden Schlag ab ein Hektar (mindestens eine Analyse pro 5 ha).
- Der Bilanzüberschuss des Betriebes liegt im Vorjahr oder im Durchschnitt der letzten sechs Jahre unter 20 kg/ha P<sub>2</sub>O<sub>5</sub> oder die Bodenuntersuchung aller Flächen liegt im gewogenen Mittel unter 20 mg P<sub>2</sub>O<sub>5</sub>/100 g Boden.
- Der Bilanzüberschuss für Stickstoff liegt im Vorjahr oder im Durchschnitt der letzten drei Jahre unter 70 kg/ha.

- Der Betrieb muss ab 1. Februar einen Düngeplan vorweisen, der folgende Angaben enthält:
  - Größe des Viehbestandes, Erläuterung der Haltungs- und Lagersysteme, einschließlich Angaben zum Lagerraum,
  - Berechnung des Stickstoff- und Phosphatanteils der im Betrieb anfallenden Wirtschaftsdünger tierischer Herkunft (abzüglich der Verluste bei der Haltung und Lagerung) nach Vorgabe der nach Landesrecht zuständigen Stelle,
  - Menge und Art des Wirtschaftsdüngers tierischer Herkunft, der nicht im Betrieb verwendet wird, der vom Betrieb abgegeben oder aufgenommen wird,
  - Fruchtfolge sowie die Fläche für intensives Grünland und die Anbaufläche für jede Kultur,
  - absehbarer Stickstoff- und Phosphatbedarf der Kulturen für jedes Feldstück (bzw. Bewirtschaftungseinheit),
  - Beitrag aus der Mineralisierung der organischen Substanz im Boden, mengenmäßige Erfassung des im Boden vorhandenen Stickstoffs zu Beginn der Wachstumssaison und Beitrag aus den Resten der Vorkultur und aus Leguminosen,
  - Ausbringung von Stickstoff und Phosphat auf jedes Feldstück (bzw. Bewirtschaftungseinheit) mittels Wirtschaftsdünger tierischer Herkunft,
  - Ausbringung von Stickstoff und Phosphat auf jedes Feldstück (bzw. Bewirtschaftungseinheit) mittels chemisch-synthetischer oder sonstiger Düngemittel,
  - der Düngeplan muss spätestens sieben Tage nach etwaigen Änderungen der Bewirtschaftung aktualisiert werden.

**4. Der Antragsteller verpflichtet sich, Verwaltungs- und Vorortkontrollen zur Überprüfung der Antragsvoraussetzungen sowie der Einhaltung der Auflagen zuzulassen.**

Ort, Datum

Unterschrift des Antragstellers



### Hinweise zur Antragstellung

#### Antragstellung

Vom Antragsteller ist für jedes Jahr ein gesonderter Antrag zu stellen. Die Anträge müssen bis zum 1. Februar beim jeweils zuständigen Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten eingegangen sein. Den Anträgen sind die Nährstoffvergleiche der Vorjahre sowie ein Düngeplan für die kommende Vegetationsperiode beizulegen.

#### Nährstoffvergleich

Der Bilanzüberschuss des Betriebes muss im Vorjahr oder im Durchschnitt der letzten sechs Jahre unter 20 kg/ha  $P_2O_5$  liegen oder die Bodenuntersuchung aller Flächen weist im gewogenen Mittel weniger als 20 mg  $P_2O_5$ /100 g Boden aus. Bei Stickstoff darf der Bilanzüberschuss im Vorjahr oder im Durchschnitt der letzten drei Jahre 70 kg/ha nicht überschritten haben. Bei Überschreitung der Werte ist eine Bewilligung nicht möglich.

#### Düngeplan

Der Düngeplan ist für den Gesamtbetrieb zu erstellen.

Die Düngung der Kultur entsprechend des Stickstoffbedarfes ist anhand des Düngeplanes nachzuweisen.

Mehrere Schläge, die vergleichbare Standortverhältnisse aufweisen, einheitlich bewirtschaftet werden und mit der gleichen Pflanzenart oder mit Pflanzenarten mit vergleichbaren Nährstoffansprüchen bewachsen oder zur Bestellung vorgesehen sind, können zu einer Bewirtschaftungseinheit zusammengefasst werden.

#### Feldstück

Es sind im Antrag nur gesamte Feldstücke anzugeben, bzw. die gesamte Grünlandfläche eines Feldstücks. Die Angaben müssen mit den Daten aus dem Mehrfachantrag übereinstimmen. Die Flächen sind als intensives Dauergrünland (Wiesen, Mähweiden), Wechselgrünland oder Ackergras (reine Gräseraussaat) mit mindestens vier Schnitten, bzw. mindestens drei Schnitten und Beweidung zu nutzen. Falls nicht alle intensiv genutzten Grünlandflächen des Betriebes in den Antrag aufgenommen werden, sollte nach Möglichkeit auf Flächen verzichtet werden, die direkt an oberirdische Gewässer angrenzen.

### Erläuterungen zu bestimmten Auflagen

#### Andere verlustmindernde Ausbringverfahren

Es wird auch die Ausbringung von verdünnter Gülle bis zu einem TS Gehalt von 5 % anerkannt.

#### Bodenuntersuchung Stickstoff

Bei erstmaliger Antragstellung muss der Nachweis der Bodenuntersuchung für Stickstoff (Gesamtstickstoff) spätestens bis Ende des Kalenderjahres vorliegen.